

**Satzung****für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen in der Stadt Preetz**

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.4.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 04.02.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Rechtsstellung**

- (1) Für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, die als solche von der Stadtvertretung anerkannt worden sind, wird jeweils ein Beirat gebildet.
Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat der jeweiligen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe befaßt sich mit Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen.
- (3) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten.
- (4) Der Beirat kann Anträge an die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Beirates vertritt die Beschlüsse des Beirates in den Sitzungen der Ausschüsse. Ihr oder ihm ist dazu das Wort zu erteilen.

§ 2**Zusammensetzung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats wird von der Stadtvertretung festgelegt.

§ 3**Wählbarkeit für die einzelnen Beiräte****a) Seniorenbeirat**

- (1) Wählbar für den Seniorenbeirat ist, wer
 1. das passive Wahlrecht für die Gemeindewahl besitzt und
 2. das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 1. Mitglied der Stadtvertretung oder eines Ausschusses der Stadt Preetz ist,
 2. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stadt Preetz ist.



**§ 4
Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit des Beirats entspricht der Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung.

**§ 5
Wahlverfahren**

a) Seniorenbeirat

- (1) Wahlvorschlagsberechtigt für den Seniorenbeirat ist, wer das aktive Wahlrecht für die Gemeindewahl besitzt und das 60. Lebensjahr vollendet hat.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, in welcher Zeit Wahlvorschläge eingereicht werden können und fordert zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.
Die Aufforderung ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Zugelassen werden diejenigen Wahlvorschläge, mit denen eine wählbare Person vorgeschlagen wird, denen jeweils eine schriftliche Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person beigelegt ist und die vor Ablauf der Vorschlagsfrist bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingegangen sind.
- (3) Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern soll Gelegenheit gegeben werden, sich in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Stellvertreterliste) des Beirates werden von der Stadtvertretung gewählt.

**§ 6
Ausscheiden und Nachrücken**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn
1. es durch eine der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet,
 2. es die Wählbarkeit zum Beirat verliert.
- Satz 1 gilt für das Ausscheiden aus der Stellvertreterliste entsprechend.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt die erste Person von der Stellvertreterliste in den Beirat nach.



**§ 7
Stellvertreter/innen**

- (1) Verhinderte Beiratsmitglieder werden durch die Stellvertreter/innen vertreten, und zwar in der sich aus der Stellvertreterliste ergebenden Reihenfolge.

**§ 8
Konstituierende Sitzung**

- (1) Die erste Sitzung des neu gewählten Beirates findet spätestens einen Monat nach der Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

**§ 9
Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat außerhalb seiner Sitzungen.

**§ 10
Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (3) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Im übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse entsprechend.



§ 11

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung erledigt die Verwaltungsangelegenheiten des Beirates. Dazu zählen insbesondere
1. die Informationen des Beirats über wichtige Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen,
 2. die Fertigung und Versendung der Einladungen zu den Sitzungen des Beirates,
 3. die Vervielfältigung und Versendung der Niederschriften des Beirates,
 4. die Bearbeitung der Beschlüsse des Beirates.
- (2) Die Stadtverwaltung stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Beirates zur Verfügung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Preetz, den 11.11.1998

gez. Riecken
- Bürgermeister -